Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 118 - 040 – 34953/2020
Meine Nachricht vom:

Alexander Guterl
Alexander.Guterl@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-8013
Telefax: +49-431-988-6-168013

09. Juli 2020

Festsetzung der Erfahrungsstufe gem. § 28 SHBesG
hier: Anrechnung hauptberuflicher Zeiten vor der Einstellung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG)

Erlass VI 118 – 040 – 34953/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass gebe ich folgende Hinweise zur Anrechnung hauptberuflicher förderlicher Zeiten vor der Einstellung bei einem öffentlichen-rechtlichen Dienstherrn:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG **können** hauptberufliche Zeiten vor der Einstellung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn **ganz oder teilweise** berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind.

Die in Ziffer 28.1.5 SHBesGVwV niedergelegte Begrenzung der Anrechnung dieser Zeiten auf im Regelfall maximal 5 Jahre wird bis zur Anpassung der Verwaltungsvorschriften **mit sofortiger Wirkung aufgegeben**. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Anerkennung von Berufserfahrung bei Stufenzuordnungen (Rs. C 710/18, Urteil vom 23.04.2020) ist zu erwarten, dass der bisherigen Regelung in Ziffer 28.1.5 SHBesGVwV rechtliche Bedenken begegnen.

Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufen liegt die volle oder teilweise Anrechnung der vorgenannten Zeiten im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils zuständigen Personaldienststellen. Erforderlich ist in jedem Fall eine einzelfallbezogene Prüfung inklusive Begründung, aus der hervorgeht, warum und in welchem Umfang entsprechende hauptberufliche Zeiten angerechnet wurden (vgl. Ziffer 28.1.4 SHBesGVwV). Ein genereller Rechtsanspruch auf volle Berücksichtigung förderlicher Zeiten besteht weiterhin nicht.

Bereits bestandskräftige Festsetzungen bleiben dabei unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Guterl

Alexander Guterl (VI 118)